

Raimund Schütz

### **Solidarität im Wirtschaftsvölkerrecht.**

Eine Bestandsaufnahme zentraler entwicklungsspezifischer Solidarrechte und  
Solidarpflichten im Völkerrecht

Schriften zum Völkerrecht, Band 114

Duncker & Humblot, Berlin, 1994, 392 S., DM 134,-

Solidarität: (völker)rechtliche Anspruchsgrundlage oder (lediglich) ethische Verpflichtung? Diese Frage stellt sich der Verfasser in seiner 1993 fertiggestellten Dissertation. Schon der Untertitel deutet die Untersuchung einer Reziprozität an, der Schütz nach der Klärung des Begriffs "Solidarität" im einzelnen in Teil Vier seiner Arbeit nachgeht. Zunächst werden jedoch Grundlagen des Begriffs, aber auch dessen Gehalt im Naturrecht verortet, welches selbst internationale wirtschaftliche Kooperation postuliere (S. 35); "Solidarelemente" werden auch in der "liberalen Wirtschaftszielbestimmung" der UN-Charta ausgemacht (S. 43 ff.), womit bereits über deren rechtlichen Gehalt einiges ausgesagt ist. Aus Art. 56 der Charta wird dagegen – mit guten Gründen und insofern *Bryde* folgend – eine normierte Pflicht zur Kooperation herausgelesen. Im zweiten Teil greift Schütz auf Anhaltspunkte für Solidarrechte und -pflichten im Internationalen Wirtschaftsrecht zurück, namentlich der den Rahmen bildenden Verträge über das GATT (bis Ende 1993), den Währungsfonds und die Weltbank. Der Verfasser schlußfolgert, daß – auch im Rahmen der Diskussion um die Neue Weltwirtschaftsordnung – die völkerrechtliche Wirtschaftsverfassung auf das Solidarprinzip gestützt sei; die Gremien der Vereinten Nationen hätten auf dieser Grundlage bei der Neustrukturierung des Weltwirtschaftssystems auf eine entwicklungsspezifische Sozialverantwortlichkeit hingewirkt (S. 88 f.), was diese aber nicht automatisch zum Prinzip (Art. 38 Abs. 1 Buchst. c) IGH-Statut) mache. Aus unterschiedlichsten Ansätzen entwickelt der Verfasser sodann eine Pflicht zur globalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und setzt sich dabei intensiv mit dem sog. Recht auf Entwicklung auseinander (S. 199 ff.), auch dabei Reziprozität ausmachend (vgl. *Kunig*, VRÜ 1986, S. 383 ff.). Induktiv läßt sich nach Schütz ein konkretes Recht auf Kapitalhilfe nur aus einzelnen zwischenstaatlichen Vereinbarungen bzw. solchen mit internationalen Organisationen herleiten (S. 238), insofern ein den Meinungsstand bestätigendes Ergebnis. Bei der dann folgenden Untersuchung des "Rechts auf Teilhabe an Wissenschaft und Technologie" (s. dazu jüngst *Stoll*, 1994, bespr. v. *Gramlich*, VRÜ 1996, S. 101 ff.) sind nach Schütz im Bereich gewerblicher Schutzrechte und der Seerechtskonvention völkerrechtlich verbindliche Verhaltenspflichten auszumachen, während Ansprüche gegen internationale Organisationen und nach Weltraum- und Antarktisvertrag im Rahmen multilateraler Bindungen bestünden (S. 250 ff.). Neueste völkerrechtliche Vereinbarungen seit Abschluß der Uruguay-Runde und Inkrafttreten des WTO-Abkommens konnte Schütz nicht mehr berücksichtigen; Hinweise auf bereits abzusehende Entwicklungen finden sich jedoch nur vereinzelt (S. 247). Sonderrechte von Entwicklungsländern und nicht-reziproke Behandlung werden für die Sondersektoren (wie Textil) des GATT und – regional – im Rahmen des EWG-AKP-Abkommens ausgemacht.

Insgesamt halten sich wohl nach Einschätzung des Verfassers verbindliche Anspruchsgrundlagen und Postulate im Wirtschaftsvölkerrecht die Waage, jedenfalls nach Auswertung der Lage bis 1993. Inwieweit die "Changing Structure of International Economic Law" das Ergebnis der aufschlußreichen Bestandsaufnahme von Schütz in die eine oder andere Richtung vorantreibt, bleibt abzuwarten.

*Niels Lau*

*Institut für Afrika-Kunde / Rolf Hofmeier (Hrsg.)*

**Afrika-Jahrbuch 1994 und 1995**

Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika südlich der Sahara

Leske + Budrich, Opladen, 1995, 419 S., DM 55,-; 1996, 420 S., DM 55,-

Wie ihre bislang sieben Vorgänger bezwecken auch die vorliegenden beiden Bände des Afrika-Jahrbuchs, komprimiert über die wesentlichen Ereignisse und Entwicklungen des betreffenden Kalenderjahres auf diesem Kontinent zu berichten.

Informiert wird über alle 49 subsaharischen Staaten. Ihre nordafrikanischen Pendanten figurieren mit den übrigen arabischen Staaten im Nahost-Jahrbuch des ebenfalls in Hamburg ansässigen Deutschen Orient-Instituts. Als Autoren zeichnen wiederum überwiegend angestellte wie freie Mitarbeiter des Instituts für Afrika-Kunde, für "ihre" Länder vielfach ausgewiesen und auch den Lesern dieser Zeitschrift nicht unbekannt.

Die bewährte übersichtliche Gliederung wurde dankenswerterweise beibehalten: Den beiden auf den Kontinent allgemein bezogenen Aufmachern aus der Feder des Herausgebers ("Afrika – Das Jahr im Überblick" und "Deutsch-Afrikanische Beziehungen") folgt das Kapitel "Aktuelle Einzelanalysen". Dies pflegt der Ort zu sein für teils länderbezogene, teils länderübergreifende Schwerpunktthemen, im Jahrbuch 1994 etwa (auch sprachlich) brillant *Helmut Asche* "Rwanda – Zur Pathogenese eines Völkermords", sehr sorgsam abwägend *Alexander Seger* "Drogen und Entwicklung in Afrika" oder im Jahrbuch 1995 deutlich engagiert *Sibylle Pohly-Bergstresser* (Der Ogoni-Shell-Komplex: Zur Geschichte einer Grass-Roots-Bewegung) sowie reizvoll kontrastierend *Franz Ansprenger* "Das Commonwealth in Afrika" mit *Stefan Brüne* "Die Frankophonie oder Warum Gott in Afrika Französisch spricht". Die diesen wie auch den übrigen Beiträgen dieses Kapitels (im Jahrbuch *Cord Jakobkeit* zur neuen Afrika-Strategie der Weltbank und das Autorenteam *Ulf Engel, Peter Körner, Andreas Mehler* zum "Fußball in Afrika" – wohl schon im Vorgriff auf den herzerfrischenden nigerianischen Olympiasieg in Atlanta? –; im Jahrbuch 1995 *Cord Jakobkeit* über "Militärs und Demokraten" sowie besonders instruktiv *Volker Stamm* "Bodenordnung und ländliche Entwicklung im subsaharischen Afrika") jeweils beigefügten Hinweise auf Quellen und weiterführende Literatur runden den Informationswert sinnvoll ab.